



HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2020

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD)
vom 14.11.2019

Verschärfung europäische Waffenrichtlinie – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Bundesinnenminister Seehofer plant in Reaktion auf das Attentat in Halle, die Umsetzung der europäischen Waffenrichtlinie nicht 1:1, sondern deutlich verschärft durchzuführen. Das Waffengesetz ist zwar Bundesgesetz, jedoch obliegt die Ausführung den Ländern.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das deutsche Waffenrecht wurde im Jahr 2017 durch den Bundesgesetzgeber in Folge einer hessischen Bundesratsinitiative geändert. War zuvor noch der Nachweis erforderlich, dass Personen verfassungsfeindliche Bestrebungen tatsächlich verfolgen oder unterstützen oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre getan haben, so genügt es seitdem, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derartige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden bzw. wurden (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Waffengesetz). Damit wurde ein Vorschlag des hessischen Gesetzesantrags vom 30.06.2016 (BR-Drucks. 357/16) wörtlich umgesetzt.

Zudem hat sich die Landesregierung mit dieser Bundesratsinitiative dafür eingesetzt, in § 5 Abs. 5 Waffengesetz ergänzend zur Regelabfrage bei der Polizei eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit einzurichten. Des Weiteren hat die Landesregierung gefordert, in § 5 Waffengesetz einen zusätzlichen Unzuverlässigkeitstatbestand zu schaffen. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit soll bereits dann vorliegen, wenn Personen bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bereits gespeichert sind. Angesichts der enormen und zunehmenden Gefahren, die von einem legalen Waffenbesitz, insbesondere von Rechtsextremisten, ausgehen, bedarf es nach Überzeugung der Hessischen Landesregierung dringend einer derartigen Regelung, wonach eine Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder zur Tatbestandserfüllung der Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreicht. Nur so kann sichergestellt werden, dass dort, wo relevante sicherheitsbehördliche Erkenntnisse zu extremistischen Bestrebungen vorliegen, die aus nachrichtendienstlichen Gründen nicht vorgehalten werden können und allein deshalb notwendige rechtliche Konsequenzen unterbleiben, in das waffenbehördliche Verfahren zur Versagung oder Entziehung einer Erlaubnis eingeführt werden können.

Hessen hat die beiden von der Bundesregierung bisher abgelehnten Forderungen des hessischen Gesetzesantrages von 2016 in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) erfolgreich eingebracht. In seiner Stellungnahme vom 20.09.2019 fordert der Bundesrat eine Regelung, dass eine Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder zur Tatbestandserfüllung der Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreicht sowie die Einführung einer waffenbehördlichen Regelabfrage bei der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde mit Nachberichtspflicht (BR-Drucks. 363/19 [Beschluss]).

Der Bundestag hat in seinen Gesetzesbeschluss vom 13.12.2019 (BR-Drs. 651/19) die Regelabfrage der Waffenbehörden beim Verfassungsschutz mit Nachberichtspflicht in das 3. WaffRÄndG aufgenommen; der Bundesrat hat dem 3. WaffRÄndG am 20.12.2019 zugestimmt (BR-Drucks.

651/19 [Beschluss]. Das von Bundestag und Bundesrat gebilligte Gesetzespaket sieht zudem vor, dass die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründet. Die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Falle der Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder hat der Bundesgesetzgeber hingegen nicht normiert. Einer weiteren Initiative Hessens folgend werden die Landesregierungen zusätzlich ermächtigt, auch an nicht kriminalitätsbelasteten Orten, an denen sich besonders viele oder schutzbedürftige Personen aufhalten, Waffenverbotszonen einzurichten und dort u.a. das Führen von bestimmten, nicht dem Waffengesetz unterfallenden Messern zu verbieten.

Die Hessische Landesregierung hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass anlässlich der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie zielgerichtete Verschärfungen des Waffengesetzes vorgenommen wurden. Sie begrüßt es ausdrücklich, dass hierdurch insbesondere die Möglichkeiten zur Unterbindung des legalen Waffenbesitzes von Extremisten und des Schutzes der Bevölkerung vor Messerangriffen im öffentlichen Raum erheblich verbessert werden. Die Normierung einer Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit bei Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde bleibt unverändert Ziel der Hessischen Landesregierung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang rechnet die Landesregierung mit einem Rückgang von entsprechenden Delikten und der Eintrittswahrscheinlichkeit für Attentate, wenn Magazinkapazitäten für Gewehre auf zehn Patronen und für Pistolen und Revolver auf 20 Patronen reduziert werden?

Das deutsche Waffenrecht ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Waffen und Munition dürfen deshalb von Privatpersonen nur ausnahmsweise und nur unter Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß besessen werden. Die Hessische Landesregierung sieht daher in einer Reduzierung von Magazinkapazitäten eine waffenrechtlich konsequente Maßnahme zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit.

Frage 2. In welchen Bereichen rechnet die Landesregierung mit Waffenverbotszonen und in welchen Bereichen sieht sie deren Notwendigkeit?

Die Hessische Landesregierung hat 2018 die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass hessische Kommunen Waffenverbotszonen an bestimmten Straßen, Wegen oder Plätzen, die besonders kriminalitätsbelastet sind, einrichten können. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat von dieser Option Gebrauch gemacht. Die Waffenverbotszone in Wiesbaden gründete sich auf eine detaillierte Analyse der Kriminalitätslage unter Berücksichtigung der in § 42 Abs. 5 Waffengesetz genannten Delikte sowie präventiver Sicherstellungen von Waffen und gefährlichen Gegenständen. Sie ist auf einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren angelegt und soll danach auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Die dokumentierten Verstöße zeigen bereits jetzt, dass deutlich zu viele Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitgeführt werden, die alle dazu geeignet sind, schwerwiegendste Verletzungen bis hin zum Tode herbeizuführen.

Die Waffenverbotszone stellt daher einen wichtigen Baustein in der Sicherheitsarchitektur der Stadt Wiesbaden dar. Die Maßnahmen wirken sich auch, mit der entsprechenden medialen Begleitung und eingebettet in das Gesamtkonzept „Sicheres Wiesbaden“, nachhaltig positiv auf das Sicherheitsgefühl von Bürgerinnen und Bürgern aus. Im Übrigen wird dem Trend der Selbstbewaffnung in der Öffentlichkeit entgegengewirkt. Die positiven Erfahrungen der Landeshauptstadt Wiesbaden werden perspektivisch beispielgebend für andere Kommunen sein und so landesweit die Sicherheit in den Ballungszentren verbessern.

Im Übrigen wird die Hessische Landesregierung schnellstmöglich von der durch das 3. WaffRÄndG neu geschaffenen Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, damit die Kommunen auch an nicht kriminalitätsbelasteten Orten Waffenverbotszonen einrichten können; auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

Frage 3. Mit welchem Personalmehrbedarf rechnet die Landesregierung, um die Durchsetzung der Waffenverbotszonen sicherzustellen?

Waffenverbotszonen tragen dazu bei, die Sicherheit an Brennpunkten zu erhöhen. Die erforderlichen Kontrollmaßnahmen werden immer in kommunale und polizeiliche Einsatzkonzepte eingebettet werden, so dass ein expliziter Personalbedarf ausschließlich für die Durchsetzung der Waffenverbotszone nicht entstehen dürfte.

Dies entspricht auch den Erfahrungen des Polizeipräsidiums Westhessen, das die Kontrollen im Rahmen des Konzeptes „Sicheres Wiesbaden“ wöchentlich aus der Regelorganisation und mit gesonderten Einsatzmaßnahmen in unterschiedlichen Personalstärken plant und durchführt.

Frage 4. Welche Möglichkeiten sieht das bisherige Waffenrecht vor, Extremisten und Reichsbürgern den Besitz von Waffen zu versagen?

Eine zentrale Erlaubnisvoraussetzung ist die Zuverlässigkeit nach § 5 Waffengesetz, die vor jeder Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu prüfen ist. Liegen den Waffenbehörden Erkenntnisse vor, die eine extremistische Betätigung bzw. eine Zugehörigkeit zur sogenannten Reichsbürgerbewegung belegen, werden waffenrechtliche Erlaubnisse und ein damit verbundener Waffenbesitz versagt bzw. entzogen.

Frage 5. Werden diese Möglichkeiten auch genutzt?

Ja.

Wiesbaden, 25. Januar 2020

Peter Beuth